

# STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45  
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Stadtgemeinde

## Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj  
Tel.: 03687/22508  
E-Mail: [gemeinde@schladming.at](mailto:gemeinde@schladming.at)

Schladming, am 10.04.2025

GZ.: 131-9-054-2025/2/ad  
Gegenstand: Neubau Garage und Werkstatt für die Forstwirtschaft mit Aufenthaltsraum, sanitär Einrichtungen und Lagerraum. PV-Anlage am Dach, Luftwärmepumpe mit Aussenfeststellung lt. Plan Geländeänderung lt. Plan. Oberflächenentwässerung lt. beiliegendem Projekt -  
**Unterkofler Reinhold Dieter**, Reinbachsiedlung 70, 5600 St. Johann/Pg.

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.03.2025 hat Reinhold Dieter Unterkofler, Reinbachsiedlung 70, 5600 St. Johann/Pg., gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Neubau Garage und Werkstatt für die Forstwirtschaft mit Aufenthaltsraum, sanitär Einrichtungen und Lagerraum. PV-Anlage am Dach, Luftwärmepumpe mit Aussenfeststellung lt. Plan Geländeänderung lt. Plan. Oberflächenentwässerung lt. beiliegendem Projekt" auf dem Grundstück Nr.: **725/1**, KG: **Preunegg**, EZ: **202**, angesucht.

Hierüber wird die Bauverhandlung für

**24.04.2025,**

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Bauamt - E02**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:  
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).**

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Trinker', written in a cursive style.

DI Hermann Trinker

